

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Mit Postzustellungsurkunde  
Thijssen Tierzucht GmbH, vertreten durch  
den Geschäftsführer  
Herrn H. Thijssen  
OT Grüngräbchen  
Großgraber Weg 3  
01936 Schwepnitz

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
UMWELTAMT**

Bearbeiterin:   
Dienstort: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-67111  
Fax: 03591 5250-67111  
E-Mail:   
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Sz-  
Thijssen/SZA1/02  
Datum: 22.04.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)\***

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Sauenzuchtanlage) der Thijssen Tierzucht GmbH in 01936 Schwepnitz, OT Grüngräbchen, Großgraber Weg 3**

**Antrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG vom 16.01.2014**

Der Landkreis Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

**Bescheid:**

1. Der Thijssen Tierzucht GmbH in 01936 Schwepnitz, OT Grüngräbchen, Großgraber Weg 3 wird auf ihren Antrag vom 16.01.2014 nach § 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.8.1 i. V. m. Nr. 7.1.7.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die wesentliche Änderung der Sauenzuchtanlage (SZA) am Betriebsstandort in 01936 Schwepnitz, Gemarkung Grüngräbchen, Flurstück-Nrn. 592/2, 594/4, 595/4, 599/2 erteilt.

\* Abkürzungen der verwendeten Gesetze, Verordnungen (siehe Anlage 1 zum Bescheid)

2. Die vorliegende Genehmigung schließt sämtliche in den Plänen ausgewiesenen Anlagen und Nebeneinrichtungen ein und umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:
  - Erweiterung der bestehenden Sauenzuchtanlage um eine Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1 920 Tierplätzen,
  - Erweiterung der vorhandenen Güllelagerkapazität um einen Güllelagerbehälter mit einer Kapazität von 1 728 m<sup>3</sup> (netto) auf eine Gesamtlagerkapazität von 9 397 m<sup>3</sup> (netto),
  - Reduzierung der Tierplätze im Bereich der Sauenzuchtanlage um 146 Tierplätze auf 7 819 Tierplätze,
  - betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen und Stallnutzungen durch Veränderung der Stallbelegung.
3. Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die von Blatt 1 bis Blatt 183 fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Unterlagen zum Antrag nach § 16 BImSchG vom 16.01.2014 gemäß Inhaltsverzeichnis einschließlich Antragsergänzungen vom 16.05.2014, 26.05.2014, 17.07.2014, 08.08.2014 und 17.10.2014
4. Mit der vorliegenden Genehmigung wird folgende Abweichung von den Regelungen der Industriebaurichtlinie zugelassen:

„Die Anforderungen an die Größe der erforderlichen Wärmeabzugsfläche von 2,15 % dürfen unterschritten werden“.
5. Die Nebenbestimmung C 3.1 der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung des Regierungspräsidium Dresden vom 11.03.1997 (Az.: 64-8823.12-92-SZA) wird hiermit aufgehoben.
6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:
  - 6.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen
    - 6.1.1 Die mit diesem Bescheid genehmigte Schweinezuchtanlage der Thijssen Tierzucht GmbH ist, sofern in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der unter Ziffer 3 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu betreiben.
    - 6.1.2 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz in 09105 Chemnitz schriftlich anzuzeigen.
    - 6.1.3 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

- 6.1.4 Folgende Daten sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen
- Zeitraum der Homogenisierung/Beginn der Gülleausbringung pro Güllebehälter
  - Beginn/Abschluss der Strohhäckselaufgabe zur Wiederherstellung der Schwimmschicht pro Güllebehälter, der mit einer Abdeckung aus Strohhäcksel betrieben werden darf.
- 6.1.5 Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb, die Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter haben können, zu unterrichten.

6.2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 6.2.1 Die Anzahl der Tierplätze (TP) in der Sauenzucht- und Schweinemastanlage (SZA) wird auf insgesamt 9 739 TP mit maximal 1 920 TP in der Schweinemast begrenzt.
- 6.2.2 Die Tierplätze je Stall der SZA werden wie folgt begrenzt:

<b>Stall-Nr.</b>	<b>Tierart</b>	<b>Tierplätze</b>
A01	Aufzuchtferkel (8 bis 28 kg)	4 512
A02	Summe (Jungsauen, tragende Sauen, Eber)	336
A03	tragende Sauen	345
A04	tragende Sauen	308
A05	tragende Sauen	244
A06	tragende Sauen, Sauen mit Ferkel bis 8 kg	204
A07	Sauen mit Ferkel bis 8 kg	138
A08	Sauen mit Ferkel bis 8 kg	138
A09	tragende Sauen, Sauen mit Ferkel bis 8 kg	226
A10	Aufzuchtferkel (8 bis 28 kg)	688
A11	Jungsauen (95 bis 135 kg)	200
A12	Jungsauenaufzucht (28 bis 95 kg)	480
Z1	Mastschweine (28 bis 115 kg)	1 920
		<b>9 739</b>

- 6.2.3 Die Futtervorlage-, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, die Stallgänge, Stalleinrichtungen und der Außenbereich um die Ställe sind trocken und sauber zu halten.
- 6.2.4 Eine an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung der Schweine ist sicherzustellen.

- 6.2.5 Die Lagerung von Flüssigmist hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen; alternativ sind die Güllebehälter mit einer Abdeckung zu betreiben, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung, von mindestens 80 von Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und Ammoniak erreicht.
- 6.2.6 Der im Schweinemastbereich (BE5) vorhandene Güllebehälter (GB6) ist entsprechend Genehmigungsbestand, d. h. weiterhin mit einer geschlossenen Abdeckung (randabdichtete Schwimmfolie) zu betreiben.
- 6.2.7 Die Homogenisierung der Gülle darf nur unmittelbar vor der Ausbringung erfolgen. Der Rührvorgang für die Homogenisierung der Gülle ist auf den dafür unbedingt notwendigen Zeitraum zu begrenzen.
- 6.2.8 Bei den mit einer Schwimmschicht aus Strohhäcksel abgedeckten Güllebehältern (GB1 bis GB5) ist mittels betrieblicher Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 24 Stunden nach Abschluss der Homogenisierung oder Ausbringung der Gülle eine mindestens 20 cm mächtige und gleichmäßig geschlossenen Strohhäckselauflage wieder hergestellt ist. Erforderlichenfalls ist zeitnah Strohhäcksel in ausreichender Menge zuzugeben.
- 6.2.9 Für die Gülle ist eine Lagerkapazität von mindestens 180 Tagen zu gewährleisten.
- 6.2.10 Das Notstromaggregat ist zur Kontrolle der Funktionstüchtigkeit im Abstand von 3 Monaten im Rahmen der Wartungsarbeiten anzufahren. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### 6.3. Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 6.3.1 Die betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen der Sauenzuchtanlage und der Schweinemastanlage sind umgehend unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes zusammen zu führen, zu aktualisieren und zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die konkretisierenden Anforderungen aus der GefStoffV, der BetrSichV und der ArbStättV sowie der MuSchArbV zu berücksichtigen.
- 6.3.2 Bisher geltende Festlegungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zu überprüfen und entsprechend den neuen Gegebenheiten zu überarbeiten. Dazu gehört u.a. auch die Aktualisierung des Gefahrstoffkatasters nach § 8 GefStoffV und der für die Arbeitsmittel erforderlichen Prüfungen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Fristen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

#### 6.4. Abfallrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

Die beim Betrieb der geänderten Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten.

Nicht wieder verwertbare Abfälle und Abfälle, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden, sind zu separieren und nachweislich gemäß §§ 15, 28 und 50 KrWG einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 6.5 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

6.5.1 Durch den Anlagenbetreiber ist die Zugänglichkeit zum Objekt (BE 5) und den baulichen Anlagen für die Feuerwehr jederzeit sicherzustellen. Dazu sind Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen ständig frei zu halten. Für den Einsatzfall ist der ungehinderte gewaltfreie Zugang auf das eingefriedete Gelände und den baulichen Anlagen, beispielsweise durch die Installation einer Feuerwehr-Schließung an der Hauptzufahrt, zu gewährleisten.

6.5.2 An mindestens zwei Seiten des Stallgebäudes im Schweinemastbereich sind, sofern noch nicht vorhanden, bis spätestens drei Monate nach Bestandskraft der vorliegenden Genehmigung Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr unter Berücksichtigung des Trümmerschattens vorzusehen.

6.5.3 Für die als Löschwasserentnahmestelle fungierende Löschwasserzisterne ist dauerhaft sicherzustellen, dass

- ein Saugschacht und Saugrohr für die Löschwasserentnahme vorhanden sind.
- eine befestigte Zufahrt vorhanden ist, die bei jeder Witterung mit Fahrzeugen befahren werden kann,
- diese zu jeder Zeit die angegebene Löschwassermenge von 320 m<sup>3</sup> aufweist,
- diese mit einem Schild nach DIN 4066-B3 sichtbar gekennzeichnet ist.

6.5.4 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Bei Vorhandensein eines Feuerwehrplanes ist dieser unter Berücksichtigung der beantragten Anlagenänderungen zu aktualisieren und der Feuerwehr zu übergeben sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6.5.5 Zur Verhinderung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahren ist dauerhaft sicherzustellen, dass die erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen vorhanden sind. Bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft der vorliegenden Genehmigung ist die Ausstattung mit normgerechten Beschilderungen im gesamten Anlagenbereich zu überprüfen, ggf. sind weitere Kennzeichen anzubringen.

- 6.5.6 Die betriebliche Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist unter Berücksichtigung der beantragten Änderung bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft der vorliegenden Genehmigung zu aktualisieren.

Es ist sicherzustellen, dass wichtige Passagen aus dieser Brandschutzordnung zum Verhalten im Brandfall, der Alarmplan mit den Notrufnummern, weitere wichtige Rufnummern des Unternehmens sowie von Partnern der Havariebekämpfung im Bereich des an gut zugänglicher Stelle der Anlage vorzuhaltenden (Not)-Telefons ausgehängt sind.

- 6.5.7 Bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft der vorliegenden Genehmigung ist zu prüfen, ob die Sauenzucht- und Schweinemastanlage mit ausreichend und geeigneten Feuerlöschgeräten ausgestattet ist. Sofern eine zusätzliche Ausrüstung erforderlich ist, so ist diese umgehend zu veranlassen.

Mit der Ausstattung der jeweiligen Objekte ist eine Fachfirma zu beauftragen. Von dieser ist der Nachweis der erfolgten normgerechten Ausrüstung zu verlangen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 6.5.8 Die Arbeitnehmer sind nachweislich in regelmäßigen Abständen über die betriebliche Brandschutzordnung, einzuhaltende Vorschriften, die Bedienung der Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen und die Verhaltensanforderungen im Brandfall zu belehren. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 6.5.9 Für die Evakuierung der Tiere ist ein Notfallplan zu erstellen bzw. der vorhandene bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft der vorliegenden Genehmigung zu aktualisieren. Dieser hat zu beinhalten, wie eine schnelle Rettung der Tiere sichergestellt werden kann (z. B. das Öffnen der Tore und Türen von außen, das Hochfahren der Futteranlagen, das Beseitigen von Hindernissen, die Bereitstellung von außen liegenden Reserveflächen und deren Sicherung durch Zaunanlagen).

- 6.5.10 Prüfpflichtige Anlagen und Geräte bzw. deren Teile sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Die durchgeführten Prüfungen sind zu dokumentieren.

## 6.6. Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 6.6.1 Alle Altgüllebehälter ohne Leckerkennung (GB1 bis GB4) sind bis zum 31.12.2015 auf ihre Dichtheit zu prüfen.

- 6.6.2 Erst nach der Prüfbestätigung der Mängelfreiheit durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS können die Altgüllebehälter wieder in Betrieb genommen werden.

- 6.6.3 Die Prüfung auf Mängelfreiheit der Altgüllebehälter ist alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS zu wiederholen.
- 6.6.4 Die Abtankplätze sind so zu ertüchtigen, dass ihre Mängelfreiheit durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS bis zum 30.09.2015 bestätigt wird.
- 6.6.5 Die Funktionssicherheit und Dichtheit der Behälter und der zugehörigen Leitungen sind dauerhaft sicher zu stellen. Dazu sind die Anlagen (Behälter, Leitungen, Abtankplätze) nach einer dafür erstellten Betriebsanweisung regelmäßig eigenverantwortlich zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse und ggf. durchgeführten Maßnahmen sind nachweislich zu dokumentieren (z. B. in einem Betriebstagebuch).
- 6.6.6 Die Betriebsanweisung sowie die Dokumentationen aller durchgeführten Kontrollen und Maßnahmen sind vorzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6.7 Als Vorsorge für Schadensfälle oder Betriebsstörungen ist ein Alarmplan zu erstellen, welcher Festlegungen zu Art und Umfang der zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen notwendigen Maßnahmen einschließlich der Verantwortlichkeiten beinhaltet. Der Alarmplan ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6.8 Schadensfälle oder Betriebsstörungen, von denen eine Gewässerbeeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist, sind umgehend der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 6.6.9 Die vorhandene Heizölanlage ist gemäß § 21 SächsVAwS alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 21 SächsVAwS überprüfen zu lassen.
- 6.6.10 Der Betreiber ist verpflichtet, jährlich mindestens eine Zustands- und Betriebsüberwachung der Anlage durch die untere Wasserbehörde zu dulden. Das dazu benötigte Personal und ggf. Gegenstände sind im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

## 7. Kostenlastentscheidung

Die Kosten für diesen Bescheid hat die Thijssen Tierzucht GmbH als Antragstellerin zu tragen.

## 8. Gebühren- und Auslagenentscheidung

Es werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von [REDACTED] erhoben.

## Gründe:

### I.

Die Thijssen Tierzucht GmbH betreibt am Firmensitz in 01936 Schwepnitz, OT Grüngräbchen, Großgraber Weg 3, Gemarkung Grüngräbchen, Flurstück-Nrn. 592/2, 594/4, 595/4, 599/2 eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sauenzuchtanlage (SZA) mit einer genehmigten Gesamtkapazität von 7 965 Tierplätzen, darunter 2 365 Sauenplätze und eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 8 738 m<sup>3</sup> (6 848 m<sup>3</sup> netto).

Die Sauenzuchtanlage besteht gegenwärtig aus folgenden Betriebseinheiten, Nebeneinrichtungen bzw. Anlagenteilen:

- 12 Ställe,
- 4 betonierte Güllebehälter (in Form eines Kegelstumpfes) mit einem Fassungsvermögen von je 1 703 m<sup>3</sup> brutto (je 1 260 m<sup>3</sup> netto);
- 1 Güllehochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 926 m<sup>3</sup> brutto (1 808 m<sup>3</sup> netto)
- 1 Abtankplatz für Gülle (ca. 4 m x 10 m) zwischen dem Stallgebäude A5 und dem Güllebehälter T3,
- 1 Futterhaus mit 4 Mischfuttersilos (Fassungsvermögen: je 10 m<sup>3</sup>) und einer Mahl- und Mischeinrichtung, bestehend aus einer Hammermühle (Mahlleistung: 5 t/h), einem Wiegebehälter, einem Mischbehälter, Fördereinrichtungen),
- 8 außen stehende Mischfuttersilos (Fassungsvermögen: je 25 m<sup>3</sup>),
- 1 Pumpenhaus,
- 1 Kadaverhaus,
- 1 Trafostation,
- 1 Öl-Brennwert Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von 196,5 kW und 1 Niedertemperatur Öl-Heizkessel als redundanter Reservekessel mit einer Nennwärmeleistung von 35 bis 45 kW,
- Heizöllager (oberirdischer Tank im Gebäude, Lagerkapazität: 25 000 l)
- 1 Werkstatt und 1 Sozialgebäude,
- 1 Kleinkläranlage
- 1 Notstromaggregat.

Die SZA verfügt über 12 Ställe, die mit Lüftungsanlagen nach DIN 18910 (Ausgabe Mai 1992) ausgestattet sind. 11 Ställe haben eine dezentrale Ablufführung und eine Zuluftführung über Deckenluftventile; der Stall A1 (Ferkelaufzuchtstall) verfügt dabei über eine zentrale Ablufführung (Abluftsammelkanal mit 2 Ablufteinheiten am Ende des Stalles) und eine Zuluftführung über eine abgehängte Klimadecke mit Teilperforation.

Die Anlage wird unter Anwendung des Flüssigmistverfahrens betrieben. Die vorhandenen Güllebehälter stellen eine Lagerkapazität für Flüssigmist von 180 Tagen sicher. Um das Zurückschlagen von Gasen in die Ställe zu vermeiden, sind Geruchsverschlüsse zwischen Stallgebäuden und außenliegenden Flüssigmist-/Güllekanälen und -behältern vorhanden. Die vier betonierte Güllelagerbehälter (GB1 bis GB4) werden mit einer Abdeckung (Schwimmschicht) aus Strohhäcksel betrieben. Der Güllehochbehälter wird aus



statischen Gründen ebenfalls mit einer Abdeckung (Schwimmschicht) aus Strohhäcksel betrieben. Die Befüllung der betonierten Behälter erfolgt bodennah. Die Befüllung und das Entleeren des Stahlbehälters erfolgt über Rohrleitung und Anbindung an zwei der betonierten Behälter. Die Homogenisierung der Gülle wird nur vor der Ausbringung vorgenommen.

Die eingesetzten Reinigungs-/Desinfektionsmittel (Jahresbedarf 77 m<sup>3</sup>) werden in Kanistern in einem separaten abflusslosen Raum gelagert.

Die am 01.07.1975 in Betrieb genommene Sauenzuchtanlage wurde mit Schriftsatz des Staatsgut Koitzsch, BT Grüngräbchen vom 03.09.1991 nach § 67a Absatz 1 BImSchG mit insgesamt 5 137 Tierplätzen angezeigt. Mit Schriftsatz der Ferkelhof Grüngräbchen Pätzold und Weise GbR vom 05.05.1995 wurde die Kapazität der Anlage auf insgesamt 6 887 Tierplätze, davon 2 175 Sauenplätze, 4 000 Absatzferkelplätze und 400 Mastplätze korrigiert.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums (RP) Dresden vom 06.09.1995 wurde die Ferkelhof Grüngräbchen Pätzold und Weise GbR nachträglich beauftragt, die zu diesem Zeitpunkt für Tierhaltungsanlagen geltenden baulichen und betrieblichen Anforderungen nach TA Luft umzusetzen.

Zur Realisierung dieser Anforderungen wurden folgende Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der Sauenzuchtanlage vom Anlagenbetreiber beantragt:

- Errichtung und Betrieb eines mit Schwimmfolie abgedeckten Güllehochbehälters (Fassungsvermögen: 1 926 m<sup>3</sup> brutto) zur Sicherstellung der Lagerkapazität für Flüssigmist von 180 Tagen, Abdeckung der 4 betonierten Güllebehälter (Fassungsvermögen brutto: je 1 703 m<sup>3</sup>) mit einer randabgedichteten Schwimmfolie, einschließlich Druckausgleichseinrichtungen,
- Erneuerung der Lüftungsanlagen nach DIN 18910 durch eine thermoregulierte, automatisch gesteuerte Lüftung.

Zusätzlich wurde die Erhöhung der Tierplatzzahl um 175 Sauenplätze einschließlich entsprechender Abferkelplätze und folgende Stallbelegung beantragt.

<b>Stall-Nr.</b>	<b>Tierplätze</b>	
A01	Absetzferkelplätze	4 000
A02	Sauenplätze	360
A03	Sauenplätze	300
A04	Sauenplätze	300
A05	Sauenplätze	155
	Absetzferkelplätze	1 200
	Eberplätze	5
A06	Sauenplätze	155
	Abferkelplätze	66

A07	Abferkelplätze	132
A08	Abferkelplätze	132
A09	Jungsauenplätze (Selektions-)Mastplätze	400 200
A11	Jungsauenplätze Sauenplätze	320 40
A12	(Selektions-)Mastplätze	200
		<b>7 965</b>

Die Sauenzuchtanlage war zu diesem Zeitpunkt nach Nr. 7.1 f) Spalte 1 i. V. m. Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig, da die für die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen maßgebende Mengenschwelle von 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (4. BlmSchV i. d. F. vom 16.12.1996) und die für die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zur Lagerung von Gülle maßgebende Mengenschwelle von 2 500 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (4. BlmSchV i. d. F. der Verordnung vom 24.03.1993) überschritten waren.

Die beantragten Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der Sauenzuchtanlage wurden mit den Bescheiden des Regierungspräsidiums Dresden vom 11.03.1997 und 24.06.1997 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Inbetriebnahme der geänderten Sauenzuchtanlage wurde der Behörde mit Schriftsatz vom 24.07.2000 bekannt gegeben.

Mit Unterlagen vom 20.08.2004 zeigte die Ferkelhof Grüngräbchen Pätzold und Weise GbR nach § 15 Absatz 1 BlmSchG an, dass sie den im Jahr 1999 im leeren Zustand durch Sturmwirkungen eingestürzten Güllehochbehälter wieder in Betrieb nehmen und künftig mit einer geschlossenen Abdeckung in Form einer 20 cm starken Strohhäckschicht betreiben möchte. Der Betrieb des Stahlbehälters mit einer Schwimmfolie war auf Grund der für diese feste Abdeckung nicht ausreichenden Statik nicht mehr möglich. Der Ferkelhof Grüngräbchen Pätzold und Weise GbR wurde mit Bescheid des RP Dresden vom 20.08.2004 mitgeteilt, dass die angezeigte Änderung keine Auswirkungen auf die Schutzgüter hat und daher nicht wesentlich im Sinne von § 16 BlmSchG ist.

Mit Unterlagen vom 27.10.2006 zeigte die Ferkelhof Grüngräbchen Pätzold und Weise GbR weitere Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der Sauenzuchtanlage nach § 15 Absatz 1 BlmSchG gegenüber dem RP Dresden an. Folgende Maßnahmen waren unter Beibehaltung der Gesamt tierplatzzahl vorgesehen:

- den Umbau des Strohlagers zum Stall A 10 mit 688 Ferkelplätzen,
- den Anbau an des Stall A 1 mit 945 Ferkelplätzen,
- die zahlenmäßige Veränderung der Tierbelegung in den Ställen A1 bis A9, A11 und A12).

Damit ergab sich folgende Stallbelegung:

<b>Stall-Nr.</b>	<b>Tierplätze</b>	
A01	Absetzferkelplätze	3 567
A01 Anbau		945
A02	Sauenplätze	325
A03	Sauenplätze	270
A04	Sauenplätze	270
A05	Sauenplätze Selektionsplätze	135 200
A06	Sauenplätze Abferkelplätze	135 66
A07	Abferkelplätze	132
A08	Abferkelplätze	132
A09	Jungsauenplätze Sauen	400 135
A11	Jungsauenplätze Sauenplätze Eber	320 40 5
A12	(Selektions-)Mastplätze	200
A10 Umbau	Ferkel neu	688
		<b>7 965</b>

Die Änderungen wurden ebenfalls als nicht wesentlich im Sinne von § 16 BImSchG bewertet (Bescheid des RP Dresden vom 21.11.2006). Die für die An- und Umbaumaßnahmen erforderlichen Baugenehmigungen wurden mittels Bescheide des Landratsamtes Kamenz vom 18.04.2007 und vom 30.05.2007 erteilt.

Mit der Änderung der Sächsischen Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (SächsImSchV) vom 26.06.2008 wurde die Zuständigkeit für Entscheidungen, die sich auf in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genannte Anlagen beziehen, von den Regierungspräsidien auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Die zum Genehmigungsbestand zugehörigen Unterlagen wurden daher dem Landratsamt Bautzen vom Regierungspräsidium Dresden übergeben.

Am 07.12.2009 erfolgte der Betreiberwechsel auf die Thijssen Tierzucht GmbH.

Mit Unterlagen vom 05.07.2010 zeigte die Thijssen Tierzucht GmbH den beabsichtigten Einbau einer Lüftungsanlage mit Zentralabsaugung im Stall A1 an. Außerdem erklärte sie, dass der Betrieb der Güllebehälter GB1 bis GB4 mit einer Abdeckung aus Häcksel-

stroh beabsichtigt ist, da die als Abdeckung fungierende Schwimmfolie bei der Homogenisierung der Gülle mehrfach beschädigt wurde und nicht mehr reparabel ist.

Die angezeigten Änderungen wurden vom Landratsamt Bautzen, als genehmigungsfrei im Sinne BImSchG bewertet. Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 BImSchG wurden folgende Anforderungen mit Bescheid nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 26.07.2010 nachträglich angeordnet:

- Die Oberfläche der Güllelagerbehälter GB1 bis GB4 (betonierte Becken) ist ab sofort dauerhaft mit einer geschlossenen natürlichen Schwimmschicht (Strohhäcksel) abzudecken.
- Die natürliche Schwimmschicht (Strohhäcksel) muss mindestens eine Stärke von 20 cm aufweisen.
- Der Güllezulauf muss bodennah als Unterspiegelbefüllung gewährleistet sein.
- Die Homogenisierung der Gülle und die damit einhergehende Störung der Schwimmschicht (Aufreißen) hat erst kurz vor dem Leeren der Güllebehälter zu erfolgen.
- Die Schwimmdecke ist spätestens 24 Stunden nach Abschluss der Homogenisierung/dem Leeren der Behälter dauerhaft wieder herzustellen.

Die Anordnung ist bestandskräftig.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der auf dem Grundstück in 01936 Schwepnitz, Gemarkung Grüngräbchen, Flurstück 592 baurechtlich genehmigten Stallanlage (Genehmigung des Landratsamtes Kamenz vom 28.07.1999, Az.: 19982567) beabsichtigt die Thijssen Tierzucht GmbH nunmehr, die Beschaffenheit und den Betrieb der bestehenden Sauenzuchtanlage wie folgt zu ändern:

- Erweiterung der Tierplatzkapazität durch Nutzung der erworbenen Stallanlage als Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1 920 Tierplätzen,
- Erweiterung der Güllelagerkapazität auf 11 188 m<sup>3</sup> (brutto) durch Weiternutzung des erworbenen Güllebehälters.

Des Weiteren ist beabsichtigt,

- die Tierplätze im Bereich der Sauenzuchtanlage um 146 Tierplätze auf 7 819 Tierplätze zu reduzieren,
- die Haltungsbedingungen durch Veränderung der Stallbelegung zu verbessern,
- die ordnungsgemäßen Entsorgung des auf dem Gelände der Sauenzuchtanlage anfallenden Niederschlagswassers sicherzustellen,
- die Abwasserentsorgung dem Stand der Technik anzupassen (Schaffung einer biologischen Reinigungsstufe).

Die Gesamttierplatzzahl wird künftig 9 739 Tierplätze, davon 7 819 Plätze in der Schweinezucht und 1 920 Plätze in der Schweinemast umfassen.

Die Stallanlage für die Schweinemast besteht aus:

- 1 Stallgebäude (1 920 Tierplätze),
- 1 Güllebehälter (Fassungsvermögen brutto: 2 450 m<sup>3</sup>),

- 1 Abtankplatz,
- 1 Vorgrube (ca. 30 m<sup>3</sup>),
- 2 Futtersilos,
- 1 Kadaverhaus.

Das Stallgebäude mit einer Grundfläche von ca. 1 935 m<sup>2</sup> (ca. 60,22 m x ca. 32,09 m) ist in den Tierhaltungsbereich, einen Futterraum mit Futterverteilung, einen Heizraum, einen Lagerbereich sowie einen Sozialbereich unterteilt. Im Heizraum ist ein Öl-Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von 50 kW installiert. Im Heizraum befindet sich außerdem ein doppelwandiger Heizöltank (600 l) mit Leckerkennung.

Das Stallgebäude verfügt über eine Lüftungsanlage nach DIN 18910. Die Abluft wird über Entlüftungskamine über First abgeleitet.

Der Tierhaltungsbereich ist mit Betonspaltenboden ausgestattet.

Der Güllebehälter hat einen Durchmesser von 27,80 m und weist eine Höhe von 4,00 m auf. Zur Befüllung des Behälters wird die in der Vorgrube anfallende Gülle und das Abwasser aus der Reinigung des Stalles über eine Gülleleitung in den Behälter gepumpt. Der Güllebehälter ist mit einer randabgedichteten Schwimmfolie abgedeckt. Der Abtankplatz ist als befestigte Fläche (wasserundurchlässiger Beton) mit Anbindung an die Vorgrube ausgeführt.

Die geänderte Sauenzuchtanlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

- Sauenzuchtanlage (BE1),
- Futterhaus und Siloanlagen (BE2),
- Güllelager (BE3),
- periphere Anlagen (BE4),
- Mastanlage (BE5).

Der Betriebsstandort der Sauenzucht- und Schweinemastanlage (SZMA) liegt in einer Entfernung von ca. 700 m südöstlich der Gemeinde Schwepnitz, Ortslage Grüngräbchen.

In unmittelbarer Nähe des Betriebsstandortes befinden sich das Naturschutzgebiet „Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen“ sowie die FFH-Gebiete „Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen“ und „Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen“. Die geringste Entfernung zwischen Stallanlage und Waldgrenze beträgt ca. 20 m.

Die Wasserversorgung der Anlage erfolgt über das öffentliche Trinkwassernetz sowie über Brunnenwasser. Der Jahresbedarf an Tränkwasser liegt bei 15 000 m<sup>3</sup>/a, an Reinigungs-/Desinfektionswässern bei 77 m<sup>3</sup>/a. Das Sanitärabwasser wird der betriebseigenen Kleinkläranlage, die sich am Standort der Sauenzuchtanlage befindet, zugeführt.

Die in der SZMA anfallende Gülle soll der Pätzold GbR in 01936 Schwepnitz, Großgraber Weg 1 zur landwirtschaftlichen Verwertung als Wirtschaftsdünger übergeben werden. Die Kadaver werden weiterhin in der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt.

Im Vorfeld der Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG übergab die Thijssen Tierzucht GmbH dem Landratsamt Bautzen am 22.07.2013 Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit der beabsichtigten Änderung der Sauenzuchtanlage (Bericht der Greentec Consult GmbH vom 18.06.2013, geändert durch ergänzende Unterlagen vom 20.08.2013).

Das Ergebnis der nach § 3c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls einschließlich Sonderprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft wurde nach § 3a Satz 2 UVPG im Amtsblatt des Landratsamtes Bautzen vom 26.10.2013 bekannt gegeben.

Mit Unterlagen vom 16.01.2014 reichte die Thijssen Tierzucht GmbH am 03.02.2014 (Posteingang) den Antrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Sauenzuchtanlage beim Landratsamt Bautzen ein. Die Thijssen Tierzucht GmbH beantragte außerdem, nach § 16 Absatz 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Folgende Behörden wurden mit Schriftsätzen vom 14.02./17.02.2014 nach § 10 Absatz 5 BImSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- die Gemeinde Schwepnitz,
- das Landratsamt Bautzen
  - die untere Wasserbehörde,
  - die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  - die untere Naturschutzbehörde,
  - das Kreisforstamt,
  - das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt sowie
  - das Sachgebiet Brandschutz.

Mit Schriftsatz des Landratsamtes Bautzen, Bauaufsichtsamt vom 06.08.2014 wurde dem Prüferingenieur für Brandschutz, Herr Gunnar Ohme, der Auftrag zur Prüfung des mit Schriftsatz vom 16.05.2014 nachgereichten Brandschutzkonzepts erteilt.

Die hinsichtlich der fachlichen Beurteilung des Vorhabens erforderliche Vollständigkeit der Antragsunterlagen war mit Eingang der nachgeforderten Angaben/Unterlagen im Landratsamt Bautzen am 17.10.2014 gegeben.

Der abschließende Prüfbericht des Prüferingenieurs für Brandschutz wurde der Behörde am 14.04.2015 zugestellt.

## II.

Der Landkreis Bautzen ist für den Erlass dieses Bescheides nach § 2 Absatz 1 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuVO zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG.

### Zu den Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides

Die genehmigungsbedürftige Sauenzuchtanlage mit 2760 Sauenplätzen ist seit der Änderung der 4. BImSchV durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.05.2013 als Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Das Güllelager (genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung) mit einem Fassungsvermögen von 8 738 m<sup>3</sup> (brutto) ist als Anlage zum Lagern von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr der Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die genehmigungsrechtliche Grundlage für den bisherigen Betrieb der Sauenzuchtanlage der Thijssen Tierzucht GmbH am Standort in 01936 Schwepnitz, OT Grüngräbchen bilden folgende Unterlagen/Entscheidungen:

- Altanlagenanzeige nach § 67a Absatz 1 BImSchG vom 03.09.1991,
- Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 06.09.1995 (Az.:64-8823.99-92-SZA Grüngräbchen),
- Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 11.03.1997 für die Errichtung eines mit Folie abgedeckten Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1 920 m<sup>3</sup> (Az.:64-8823.12-92-SZA Grüngräbchen),
- immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG vom 24.06.1997 (Az.:64-8823.12-92-SZA Grüngräbchen),
- Baugenehmigung vom 18.04.2007 (Az.: 632.20061340) für die bauliche Erweiterung des Stalles A1,
- Baugenehmigung vom 30.05.2007 (Az.: 632.20061339) für die Umnutzung des ehemaligen Strohlagers zum Stallgebäude A10,
- Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 26.07.2010 (67.1-106.11:Sz-Thijssen/SZA08).

Nach § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Einer Genehmigung bedarf es immer, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreichen.

Die von der Thijssen Tierzucht GmbH beabsichtigte Nutzung der erworbenen Stallanlage als Schweinemastbereich mit 1 920 Tierplätzen sowie die Weiternutzung des erworbenen Güllebehälters mit einem Fassungsvermögen von 2 450 m<sup>3</sup> (brutto) stellen eine Erweiterung der Sauenzuchtanlage um eine nach Nr. 7.1.7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV selbständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung sowie eine Erhöhung der Güllelagerkapazität um mehr als 10 % dar.

Diese Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der bisher betriebenen Sauenzuchtanlage bedürfen somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG.

### Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie

Bei der Sauenzuchtanlage der Thijssen Tierzucht GmbH handelt es sich um eine Anlage, die dem Geltungsbereich des Artikels 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) unterfällt und den unter Nr. 6.6 des Anhangs I dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten zuzuordnen ist. Die Sauenzuchtanlage ist nach § 3 der 4. BImSchV somit im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 7.1.8.1 Spalte d mit „E“ gekennzeichnet (IED-Anlage). Das selbständig genehmigungsbedürftige Güllelager (Nebeneinrichtung) und die geplante selbständig genehmigungsbedürftige Anlage zum Halten von Mastschweinen (Nebeneinrichtung) unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Artikels 10 der IE-Richtlinie.

Anlagen, bei denen mindestens eine selbständig genehmigungsbedürftige Anlage der IE-Richtlinie unterfällt, unterliegen den Vorschriften des BImSchG für IED-Anlagen.

Für die beantragte wesentliche Änderung der Sauenzuchtanlage war nach § 2 Absatz 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

### Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 der IE-Richtlinie hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, zu betreiben oder zu ändern mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die eigentliche IED-Anlage, die Sauenzuchtanlage, wird mit dieser Genehmigung bezogen auf die verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe sowie den zur Lagerung dieser Stoffe verwendeten Anlagenbestand nicht geändert.

Die in der Sauenzuchtanlage anfallende (erzeugte) Gülle ist der Wassergefährdungsklasse 2 zuzuordnen. Gülle gilt jedoch nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) und ist damit kein gefährlicher Stoff im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG.

Das als Reinigungs-/Desinfektionsmittel gegenwärtig zum Einsatz kommende „Wofasteril“ ist der Wassergefährdungsklasse 2 zuzuordnen. Die Lagermenge beträgt ca. 30 Liter. Der Bedarf an Reinigungs-/Desinfektionsmittel beträgt maximal 77 m<sup>3</sup>/a. Die Lagerung erfolgt in handelsüblichen Kanistern in einem separaten abflusslosen Raum.

Als Brennstoff findet Heizöl EL Verwendung. Es werden 25 000 Liter in einem doppelwandigen Behälter in einem separaten Raum gelagert. Heizöl EL ist ebenfalls der Wassergefährdungsklasse 2 zuzuordnen.



Das Reinigungs-/Desinfektionsmittel sowie das Heizöl EL sind Stoffe, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwasser verursachen können. Auf Grund der Lagermenge ist das Heizöl EL als relevanter gefährlicher Stoff im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG zu betrachten. Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers in dem Teilbereich des Anlagengrundstückes, in dem sich der Heizöllagertank befindet, ist auf Grund der tatsächlichen Umstände (doppelwandiger Tank mit Leckanzeige, Aufstellung oberirdisch in einem Gebäude) nicht zu besorgen. Eine Betrachtung im AZB war vorliegend nicht erforderlich.

#### Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG

Nach § 16 Absatz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsgenehmigungsverfahren lagen vor.

Im Ergebnis der vor Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG durch das Landratsamt Bautzen durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG war festzustellen, dass durch die beantragte Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Sauenzuchtanlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls durchgeführte Sonderfallprüfung nach 4.8 TA Luft ergab, dass durch die beantragte Anlagenänderung auch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlage vorhandenen empfindlichen Ökosysteme zu erwarten sind.

Der von der Sauenzuchtanlage bereits erreichte Kapazitätsschwellenwert nach Nr. 6.6 des Anhangs 1 der IE-Richtlinie wird durch die beantragte Nutzung der erworbenen Stallanlage als Schweinemastbereich nicht verändert.

Da die Anlagenänderung auf Grund der fehlenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG auch nicht unter den Begriff der wesentlichen Änderung im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 der IE-Richtlinie fällt, konnte von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abgesehen werden.

#### Einzelfallprüfung nach UVPG

Die Sauenzuchtanlage der Thijssen Tierzucht GmbH unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG. Sie ist auf Grund der vorhandenen Tierplatzzahl (2 760 Sauenplätze) als „Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)“ der Nr. 7.8.1 Spalte 1 (Kennzeichnung „X“) der Anlage 1 zu § 3 des UVPG zuzuordnen.

Der geplante Schweinemastbereich mit 1 920 Tierplätzen ist als „Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr)“ der Nr. 7.7.3 Spalte 2 (Kennzeichnung „S“) der Anlage 1 zu § 3 des UVPG zuzuordnen.

Das Güllelager unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Anlagen bedürfen nach § 3e Absatz 1 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen und Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist. Letzteres gilt nicht für Anlagen, die der Altanlagenprivilegierung nach § 3 b Absatz 3 Satz 3 UVPG unterliegen.

Durch die von der Thijssen Tierzucht GmbH beabsichtigte Änderung der Sauenzuchtanlage werden keine in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen und Leistungswerte überschritten. Es wurde daher eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG anhand der Unterlagen der Greentec Consult GmbH vom 18.06.2013, geändert durch ergänzende Unterlagen vom 20.08.2013 und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Auswahlkriterien durchgeführt. Auf Grund der besonderen standörtlichen Gegebenheiten wurden die auf den Betrieb der Sauenzuchtanlage zurückzuführenden Auswirkungen in der Vorprüfung berücksichtigt, obwohl die Sauenzuchtanlage der Bestandsschutzregelung des § 3b Absatz 3 Satz 3 UVPG unterliegt, da sie am 01.07.1975 in Betrieb genommen und somit vor den maßgeblichen Stichtagen (3. Juli 1988/14. März 1999), die nach Richtlinie 85/337/EWG und Änderungsrichtlinie 97/ 11/EG eine UVP-Pflicht begründen, errichtet worden war.

Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls war Folgendes festgestellt worden:

- Die in der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose ermittelte Gesamtbelastung (Sauenzucht- und Schweinemastanlage) liegt bei 5 % und damit weit unterhalb des nach der GIRL 2008 zulässigen Immissionswertes von maximal 15 % (Geruchshäufigkeit bezogen auf die Jahresstunden) für Dorfgebiete (hier bezogen auf die Ortslage Grüngräbchen).
- Mit der Ammoniakprognose wurden im Radius von 1 km zum Zentrum der geänderten Sauenzuchtanlage (SZA) der nächstgelegene Bereich des FFH-Gebietes „Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen“, im FFH-Gebiet gelegene stickstoffempfindliche Biotope nach § 26 SächsNatSchG und der angrenzende Wald betrachtet.

Da die Gesamtbelastung an Ammoniak den nach TA Luft zulässigen Wert von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an einem flächenmäßig kleinen Bereich des FFH-Gebietes ca. 300 m südwestlich des Zentrums der geänderten SZA und im südlich an die Sauenzuchtanlage angrenzenden Wald übersteigt, wurde eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft durchgeführt. Die Sonderfallprüfung nach 4.8 TA Luft war auch erforderlich,

da für begrenzte Flächen im FFH-Gebiet „Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen“, an 2 ausgewählten stickstoffempfindlichen Biotopen und im südlich an die SZA angrenzenden Wald Überschreitungen der Irrelevanzschwelle für die Stickstoff-Deposition von 5 kg/ (ha a) zu verzeichnen waren.

Im Ergebnis der gemäß „Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Länderearbeitsgruppe Immissionsschutz durchgeführten Prüfung wurde von der unteren Naturschutzbehörde und dem Kreisforstamt festgestellt, dass durch die beantragte Änderung der Sauenzuchanlage zusätzliche negative Auswirkungen auf die empfindlichen Ökosysteme nicht zu erwarten sind.

- Die Gesamtbelastung durch Schwebstaub liegt in der Ortslage Grüngräbchen und im Bereich des FFH „Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen“ im Jahresmittel unter 40 µg/m<sup>3</sup>. Eine Zusatzbelastung, die 3 % dieses Immissionswertes überschreitet, wurde für die geänderte SZA nicht ermittelt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Bioaerosolimmissionen auf das Schutzgut Mensch durch die geänderte SZA sind auszuschließen, da:
  - der Abstand der Anlage zur nordwestlich gelegenen Ortslage Grüngräbchen mehr als 600 m beträgt;
  - die Ortslage Grüngräbchen nicht in der Hauptwindrichtung (S-SW) liegt;
  - die Tierhaltung im Mastbereich ebenfalls auf Güllebasis erfolgt, so dass keine zusätzlichen Staub- und damit verbunden Bioaerosolemissionen zu erwarten sind.
- Die durch die beantragte Änderung der Sauenzuchanlage zusätzlich emittierten Geräusche (Betriebsgeräusche von Ventilatoren und einer Motorpumpe, Verkehrsgeräusche von Futter- und Güllefahrzeugen) sind auf Grund der Entfernung der Anlage zur Ortslage Grüngräbchen nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorzurufen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umnutzung des erworbenen Stalls in einen Mastschweinestall nicht zu erwarten, da die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits vorhanden sind und die Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von Gülle den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Mit der beantragten Änderung der Sauenzuchanlage sind keine baulichen Maßnahmen verbunden; es erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden

Durch die geplante Erweiterung der Sauenzuchanlage sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG, die zu Belastungsverschiebungen oder zu Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schadstoffpfaden führen und dadurch erheblich nachteilige Auswirkungen hervorrufen können, lassen sich auch nach erfolgter Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft nicht ableiten.

Es bestand somit keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen:

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG):
  - Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schwebstaub ist gegeben, da an der benachbarten Wohnbebauung ein anlagenbezogener Jahresmittelwert von  $< 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  entsprechend der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Ausbreitungsrechnung ausgewiesen wird. Damit ist das Irrelevanzkriterium von  $\leq 3 \%$  des Immissions-Jahreswertes, der  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  beträgt, d. h.  $\leq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erfüllt.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist entsprechend Ausbreitungsrechnung vom 19.07.2013 sichergestellt. Die ausgewiesene Zusatzbelastung durch die Emissionen der Sauenzucht- und Schweinemastanlage ist irrelevant, sie beträgt  $\leq 3 \%$  des Immissions-Jahreswertes in Höhe von  $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ , d. h.  $\leq 10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ .

- Zur Prüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft bezüglich des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition wurde mit den Antragsunterlagen eine Prognose des Ingenieurbüros Greentec Consult GmbH vom 29.07.2013 vorgelegt. Danach bleiben die anlagenbezogenen Ammoniakimmissionen, ausgenommen ein sehr geringen Flächenanteil mit einem Jahresmittelwert von  $> 10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , auch nach der wesentlichen Änderung konstant.

Die Bewertung der Stickstoffeinträge ergab, dass auf einem Teil der direkt angrenzenden Waldflächen eine hohe Vorbelastung durch Ammoniakimmissionen und fol-

gender Stickstoffdeposition vorhanden ist. Diese Vorbelastung wird jedoch weder durch eine Schädigung der Struktur und des Erscheinungsbildes noch der Gesundheit des Baumbestandes angezeigt. Im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung wird zwar eine Erhöhung der Stickstoffdeposition für einzelne Teilflächen des angrenzenden Waldes prognostiziert, jedoch ist auf Grund der unwesentlichen Änderung der Ammoniakkonzentration in der Immission und der Lage der Waldflächen außerhalb der vorherrschenden Windrichtung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die angrenzenden Waldflächen zu rechnen.

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben. Die mit den Antragsunterlagen eingereichte Geruchsmissionsprognose der Greentec Consult GmbH vom 29.07.2013 weist aus, dass die sich aus der hier heranzuziehenden GIRL ergebenden Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtbelastung auf den Beurteilungsflächen mit Wohnbebauung eingehalten werden. Auf den maßgeblichen Beurteilungsflächen wird ein Immissionswert von 0,05 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) ausgewiesen. Der für Wohn- und Mischgebiete geltende Immissionswert von 0,10 sowie der Immissionswert für Dorfgebiete von 0,15 (gilt für Geruchsmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen) wird somit unterschritten.
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche ist gegeben.

Die wesentliche Änderung der Sauenzuchtanlage ist entsprechend überschlägigen Berechnungen der Genehmigungsbehörde schalltechnisch irrelevant.

2. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren ist gegeben.
  - Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik zu mindern, werden ausgeschöpft. Bioaerosole sind stark an Stäube gebunden. Bei Bewirtschaftung der Anlage nach guter fachlicher Praxis ist von einer Minimierung der Staubbelastungen auszugehen. Damit wird gleichfalls Vorsorge getroffen, dass mit keiner über das Maß der natürlichen Hintergrundbelastung hinausgehenden Ausbreitung von Bioaerosolen zu rechnen ist. Entsprechend der vorgelegten Immissionsprognose beträgt der anlagenbezogene Jahresmittelwert für Schwebstaub  $< 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an der nächsten Wohnbebauung. Die Zusatzbelastung durch die Sauenzucht- und Schweinemastanlage ist somit irrelevant. Es bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass eine Sonderfallprüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole zu befürchten sind, durchzuführen war.
  - Die im vorliegenden Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen zum Brandschutz stellen den Schutz vor sonstigen Gefahren sicher.

3. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die während des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallenden Abfälle werden entsprechend den Antragsunterlagen extern über zugelassene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen:

1. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Anlagenänderung sind gegeben. Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB zu entscheiden. Die Gemeinde Schwepnitz hat mit Stellungnahme vom 18.03.2014 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Bauordnungsrechtliche Belange sind nicht berührt. Alle baulichen Anlagen (Stallgebäude, Güllelager, Fahrflächen) sind bereits vorhanden und sollen ohne Veränderungen der Bausubstanz weiterhin genutzt werden.

2. Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. In das immissionsschutzrechtliche Verfahren einbezogen ist die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Durch die beantragte Änderung der Sauenzuchtanlage werden keine Änderungen an den vorhandenen Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Lager Heizöl EL, Desinfektionsmittel) vorgenommen. Die vorhandenen Anlagen entsprechen den geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Die Nebenbestimmungen zur regelmäßigen Kontrolle der Anlagen zur Lagerung von Gülle und von Heizöl stellen den bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften nach § 62 WHG sicher.

Die jeweils erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser des Schweinemastbereiches in den Saleskbach und für die Versickerung durch Mulden von dem auf Teilbereichen der Sauenzuchtanlage anfallenden Niederschlagswasser wurde mit Schriftsatz vom 16.05.2014 beantragt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der vorliegenden Genehmigung nicht konzentriert. Die Genehmigungsfähigkeit der Erlaubnistatbestände wurde von der unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt (Schriftsatz vom 28.08.2014).

3. Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bei Umsetzung der an den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gestellten Anforderungen wird den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen. Im Rahmen der beantragten Anlagenänderung werden keine baulichen Anlagen errichtet, so dass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt.
4. Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der beantragten Anlagenänderung ist kein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG verbunden. Zusätzliche negative Auswirkungen auf im Einwirkungsbereich der Sauenzucht- und Schweinemastanlage vorhandene empfindliche Ökosysteme sind nicht zu erwarten.
5. Forstrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der wesentlichen Änderung ist keine Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden. Auf Grund der geringen Änderung der Ammoniakkonzentration in der Immission und der Lage der an die Schweinezuchtanlage angrenzenden Waldflächen außerhalb der vorherrschenden Windrichtung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wald zu befürchten.
6. Tierseuchenrelevante Belange sind von der beantragten Änderung nicht berührt.
7. Die bezüglich des Arbeitsschutzes an die beantragte Änderung zu stellenden Anforderungen sind bei Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmung unter den Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 sichergestellt.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §16 BImSchG sind somit gegeben.

#### Zu Ziffer 3 dieses Bescheides

Die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist an den vorgelegten Antrag einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und der Antragsergänzungen gebunden. Die geprüften Unterlagen wurden mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bautzen versehen und insoweit vollinhaltlich zum Bestandteil der Genehmigung erklärt.

#### Zu Ziffer 4 dieses Bescheides

Bei dem erworbenen Stallgebäude handelt es sich um einen Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO (Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 1 600 m<sup>2</sup> sowie ein landwirtschaftliches Gebäude mit mehr als 10 000 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt).

Bei der vorhandenen Gebäudegeometrie und den vorhandenen Öffnungsflächen (Türen und Lüftungsschornsteine) ist eine Wärmeabzugsfläche (W<sub>Amin</sub>) von mindestens 2,15% erforderlich. Diese Anforderung wird mit der vorhandenen Wärmeabzugsfläche von 0,74% nicht erfüllt. Es wurde daher mit dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Brandschutzkonzept eine Abweichung von dieser Anforderung, also der Betrieb des für die Schweinemast vorgesehenen Stallgebäudes mit weniger als 2,15% der Rauchabzugsflächen beantragt.

Nach § 67 SächsBO kann die zuständige Baubehörde Abweichungen von den Anforderungen des SächsBO und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 SächsBO vereinbar ist.

Die für das als Schweinemastanlage zu nutzende Stallgebäude beantragte Abweichung war zuzulassen, da es sich um ein bereits in Betrieb befindliches Gebäude handelt und auf Grund der begrenzten Aufenthaltsdauer der Beschäftigten keine konkrete Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erwarten ist.

#### Zu Ziffer 5 dieses Bescheides

Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung (Auflage) C 3.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 11.03.1997 (Az.: 64-8823.12-92-SZA) ist § 1 SächsVwVfG i. V. m. §§ 49 Absatz 1 VwVfG und 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG sowie § 12 BImSchG.

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, mit der dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage), verbunden werden. Nach § 12 BImSchG kann eine Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (aufgehoben oder geändert) werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Auflage C 3.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 11.03.1997 (Az.: 64-8823.12-92-SZA) stellt für sich genommen einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt dar. Der Verwaltungsakt ist bestandskräftig, da bei der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Widerspruchsbehörde kein Widerspruch eingelegt worden ist.



Die Auflage C 3. 1 des Bescheides vom 11.03.1997 enthält die Forderung, dass der Güllehochbehälter (G5) zur Minderung der Geruchs- und Ammoniakemissionen mit einer geschlossenen randabgedichtete Folie zu betreiben ist. Die Forderung entsprach den Anforderungen nach Nr. 3.3.7.1.1 der TA Luft in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.

Die Auflage C 3. 1 des Bescheides vom 11.03.1997 war aufzuheben, da

die geforderte Festabdeckung im Zusammenhang mit dem Einsturz des Güllehochbehälters (GB5) zerstört wurde und der Betrieb des GB5 auf Grund der nicht ausreichenden Statik nicht mehr mit einer festen Abdeckung betrieben werden kann,

- der Anlagenbetreiber mit Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG vom 20.08.2004 erklärt hat, dass der Güllehochbehälter zukünftig mit einer Abdeckung in Form einer 20 cm starken Schwimmschicht aus Strohhäcksel betrieben wird und die angezeigte Änderung mit Bescheid des RP Dresden vom 13.09.2004 als nicht wesentlich im Sinne BImSchG bewertet wurde,
- bei Betrieb des Güllehochbehälters mit einer geschlossenen Abdeckung in Form einer mindestens 20 cm starken Strohhäckselnschicht eine Emissionsminderung in Bezug auf Geruch und Ammoniak in Höhe von jeweils 85-95% erzielt und somit den Anforderungen gemäß Nr. 5.4.7.1 TA Luft Rechnung getragen wird.
- es dem bisher beschriebenen Stand der Technik gemäß der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Zusammenfassung zum BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 entspricht, die Güllebehälter mit einer künstlichen Schwimmschicht, beispielsweise einer Strohhäckselauflage, abzudecken.

#### Zu Ziffer 6 dieses Bescheides

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 12 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Für Anlagen, die dem Geltungsbereich der IE-Richtlinie unterfallen, gilt der in BVT-Schlussfolgerungen festgelegte Stand der Technik in der Europäischen Union.

Die Anwendung von § 12 Absatz 1a BImSchG (Umsetzung der besten verfügbaren Technik) war vorliegend jedoch nicht erforderlich, da für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen zwar die vom Umweltbundesamt herausgegebene Zusammenfassung zum BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 existiert, jedoch entsprechende BVT-Schlussfolgerungen gegenwärtig weder im EU-Amtsblatt bekannt gemacht wurden, noch eine diesbezügliche Bekanntmachung durch das BMU im Bundesanzeiger erfolgt ist.

Vorliegend waren daher die Vorschriften der TA Luft hinsichtlich des Standes der Technik maßgebend.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Ziffer 6.1.2 dieses Bescheides

Nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Zur Vermeidung der Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik wird im Landkreis Bautzen unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von 2 Jahren für die Inanspruchnahme der Genehmigung festgesetzt.

Zu Ziffer 6.1.3 dieses Bescheides

Die Forderung zur Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz ergibt sich aus § 52 BImSchG und aus §§ 21, 22 ArbSchG. Danach ist es Aufgabe der zuständigen Behörden, die Umsetzung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Forderungen aus erteilten Genehmigungen zu überwachen.

Zu den Ziffern 6.1.4 und 6.1.5 dieses Bescheides

Die Forderung unter Ziffer 6.1.4 ergibt sich aus § 31 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG, wonach der Betreiber einer Anlage, die dem Geltungsbereich der IE-Richtlinie unterfällt, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung der zuständigen Behörde die Daten vorzulegen hat, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG (insbesondere Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG) erforderlich sind.

Da die Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG nur dann sichergestellt sind, wenn die Güllebehälter GB1 bis GB5 mit einer Abdeckung aus einer 20 cm mächtigen und gleichmäßig geschlossenen Schwimmschicht aus Strohhäcksel betrieben werden und diese Abdeckung zeitnah nach Abschluss der Homogenisierung oder Ausbringung der Gülle wieder hergestellt wird, ist dieser Betrieb der Güllebehälter kontrollfähig zu halten. Die in Ziffer 6.1.4 geforderten Daten dienen der Kontrolle.

Die Forderung unter Ziffer 6.1.5 ergibt sich aus § 31 Absatz 4 BImSchG, wonach der Betreiber einer Anlage, die dem Geltungsbereich der IE-Richtlinie unterfällt, der Behörde alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen unverzüglich mitzuteilen hat.

Zu Ziffer 6.2 dieses Bescheides

Die Belegung der Ställe bildet die Grundlage für die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Ausbreitungsrechnungen und war daher festzuschreiben.

Zu den Ziffern 6.2.3 bis 6.2.8 dieses Bescheides

Die Forderungen nach größtmöglicher Trockenheit und Sauberkeit in den Ställen und im Außenbereich, zur Fütterung sowie zum Betrieb der Güllebehälter entsprechen den Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft und damit dem Stand der Technik.

Die Forderungen zur Lagerung von Flüssigmist entsprechen dem Stand der Technik und berücksichtigen die bisher für die Behälter GB1 bis GB4 gemäß Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 26.07.2010 und für den Behälter GB6 gemäß Baugenehmigung vom 28.07.1999 getroffenen Regelungen.

Zu Ziffer 6.3 dieses Bescheides.

Es gehört zu den Grundpflichten des Arbeitgebers, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinflussen, vor der Arbeitsaufnahme zu treffen. Mit den beantragten Änderungen ergeben sich bei der Thijssen Tierzucht GmbH neue bzw. wesentlich geänderte Arbeitsbedingungen. Die Forderung nach Anpassung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation basiert auf §§ 5 und 6 ArbSchG. Weitere Forderungen ergeben sich aus § 8 GefStoffV und § 10 BetrSichV.

Zu Ziffer 6.4 dieses Bescheides

Die Forderung trägt den Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG zur ordnungsgemäßen Abfallvermeidung, -verwertung bzw. -entsorgung unter Berücksichtigung der sich aus dem KrWG ergebenden Anforderungen Rechnung.

Zu den Ziffern 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.4 bis 6.5.10 dieses Bescheides

Die Forderungen entsprechen den in der ArbStättV, der IndBauRL, der BGR 133 enthaltenen Regelungen und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Zu 6.5.3 dieses Bescheides

Die erforderliche Löschwassermenge für dieses Vorhaben beträgt 96 m<sup>3</sup>/h und ist für 2 Stunden vorzuhalten. Entsprechend dem Brandschutznachweis der eutec ingenieure GmbH, erfolgt die Löschwasserbereitstellung über eine auf dem Grundstück befindliche Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 320 m<sup>3</sup>. Des Weiteren befindet sich in einer Entfernung von 350 m eine Löschwasserentnahmestelle am Schwanenteich.

Bei einer Löschwasserbereitstellung für 2 Stunden, sind unter der Maßgabe, dass 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser zur Verfügung stehen müssen, insgesamt demnach 192 m<sup>3</sup> Löschwasser zu gewährleisten. Da entsprechend DIN 14210 Löschwasserteiche für das für zwei Stunden erforderliche Löschwasser mit einem Sicherheitsbeiwert von 2,5 zu bemessen sind, kann sich ein Mindestvolumen von 480 m<sup>3</sup> ergeben.

Die Forderungen ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 BRKG, § 14 SächsBO, Nr. 14 VwVSächsVO i. V. mit dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 5 und 8, IndBauRL. Sie berücksichtigen die Forderungen des Prüfberichts zur Prüfung des Brandschutznachweises (Nr. OH-15/013) vom 07.04.2015.

Zu den Ziffern 6.6.1 bis 6.6.4 dieses Bescheides

Dung (z. B. Jauche und Gülle) und Silagesickersäfte sind wassergefährdende Stoffe. Nach § 5 Absatz 1 WHG verpflichtet dies zur allgemeinen Sorgfalt beim Umgang mit diesen Stoffen (Sorgfaltspflicht).

Nach § 62 WHG in Verbindung mit § 2 SächsDuSVO müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass Dung und Silagesickersäfte nicht austreten können und der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften gegeben ist.

Nach § 9 SächsDuSVO waren Anforderungen, die durch das Inkrafttreten der genannten Verordnung neu begründet wurden, innerhalb einer Frist von 3 Jahren (also bis 01.04.2002) zu erfüllen.

Gemäß Antragsunterlagen ist die fehlende Leckageerkennung bei keinem der Altgüllebehälter (GB1 bis GB4) nachgerüstet worden. Wenn gestellte Anforderungen aus technischen Gründen, wie hier erkennbar, nicht erfüllbar sind, sind zum Ausgleich andere Maßnahmen zu prüfen, die die Möglichkeit einer Gewässerverunreinigung verhindern.

Die Bestätigung der Mängelfreiheit der Altgüllebehälter sowie der Abtankplätze durch einen Sachverständigen bestätigt die jeweilige Dichtheit der Behälter und den einwandfreien Zustand der Abtankplätze. Damit wird dem vorbeugenden Gewässerschutz Rechnung getragen.

Die wiederholenden Prüfungen aller fünf Jahre werden als gleichwertig zu den technischen Maßnahmen für die Leckageerkennung bei bestehenden Anlagen angesehen und sind notwendig und angemessen, um den bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften nach § 62 WHG zu gewährleisten.

Zu den Ziffern 6.6.5 bis 6.6.8 dieses Bescheides

Die Nebenbestimmungen zur regelmäßigen eigenständigen Kontrolle (z. B. augenscheinliche Dichtheitsprüfungen, Unterhaltung der Anlagen zum Lagern und Abfüllen der Gülle) sind notwendig, geeignet und angemessen, um den bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften nach § 62 WHG zu gewährleisten und die Gewässeraufsicht und Anlagenkontrolle auf der Grundlage der §§ 101 WHG und 95 SächsWG zu sichern.

Ein Überwachungs-, Maßnahme- und Alarmplan ist erforderlich, um rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können und damit nachteilige Verunreinigungen von Gewässern (Grundwassers und ggf. des Oberflächenwassers) zu verhindern.

Die Anzeige im Fall einer Havarie begründet sich nach § 55 SächsWG.

Zu Ziffer 6.6.9 dieses Bescheides

Die Forderung nach Prüfung der Heizölanlage ergibt sich aus den Anforderungen der SächsVAwS.

Zu Ziffer 7 dieses Bescheides

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG, danach ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Thijssen Tierzucht GmbH beehrte mit Antrag vom 16.01.2014 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Sauenzuchtanlage.

Zu Ziffer 8 dieses Bescheides

Gebührenentscheidung

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage von §§ 1, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 Satz 1 SächsVwKG i. V. m. der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.7 und der laufenden Nummer 95, Tarifstelle 1 sowie der laufenden Nummer 17, Tarifstelle 4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ i. V. m VwV Kostenfestlegung 2013.

- Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.7 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ ist für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG, wenn der Gebührenberechnung keine Errichtungskosten zugrunde gelegt werden können oder wenn Errichtungskosten nur in untergeordnetem Maße entstehen, ein Gebührenrahmen von 200,00 EUR bis 10 000,00 EUR zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Verwaltungsgebühr wurden die für die fachliche und rechtliche Prüfung des Antragsgegenstandes benötigten Arbeitsstunden und die nach Abschnitt 1, B II. Nr. 4 (Personal- und Sachkostenpauschalen) der VwV Kostenfestlegung anzusetzenden durchschnittlichen Kosten je Arbeitsstunde der am Verfahren Beteiligten herangezogen. Daraus ergeben sich [REDACTED]

Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG vorgenommen, so sind 10 Prozent der Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren anzusetzen. Diese Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren anzurechnen. Für die Vorprüfung des Einzelfalls sind demnach [REDACTED] zu berechnen.

Es ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

- Baurechtlicher Gebührenanteil

Nach laufender Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1 ist für die Zulassung von Abweichungen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 SächsBO je Abweichungstatbestand ein Gebührenrahmen von 50 bis 2 500 EUR anzusetzen. Unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit wurden für die Abweichung [REDACTED] festgesetzt.

Für die Genehmigung ist somit eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] in Rechnung zu stellen.

Auslagenentscheidung

Die Erhebung der Auslagen für die Postzustellungsurkunde (PZU) basiert auf § 12 Absatz 1 Ziffer 2 SächsVwKG. Es wurden Auslagen in Höhe von [REDACTED] für die PZU in Rechnung gestellt.

Die Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED] sind gemäß der in der Anlage beigefügten Kostenberechnung an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Die Gebühren und Auslagen sind auch im Falle des Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage vorerst zu bezahlen, weil der Widerspruch oder die Anfechtungsklage hinsichtlich der Gebühren und Auslagen keine aufschiebende Wirkung entfalten (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Georg Richter  
Amtsleiter

Anlagen

Anlage 1: Hinweise

Anlage 2: Verzeichnis der Abkürzungen der verwendeten Gesetze, Verordnungen ...

Anlage 3: Kostenberechnung

Ausfertigungen in Papierform an:

Antragsteller

Akte

## Anlage 1:

### Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Sind noch weitere von dieser Genehmigung nicht erfasste Zulassungen erforderlich, so sind diese gesondert zu beantragen.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Die Anzeige hat formgebunden zu erfolgen.
6. Für Genehmigungsanträge und Änderungsanzeigen sind die Formulare des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) verbindlich (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/7046.htm>).
7. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
8. Der Betreiber ist verpflichtet, jährlich mindestens eine Zustands- und Betriebsüberwachung der Gesamtanlage durch die untere Wasserbehörde zu dulden. Das dazu benötigte Personal und ggf. Hilfsmittel sind im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

## Anlage 2:

### Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 258)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)



BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)
GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338)
InBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie) in der Fassung März 2000 (Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23.01.2002 S. 92)
IED-RL	Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) dar.
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)
SächsBO	Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz () vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13 Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47)
SächsKrGebNG	Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz vom 29. Januar 2008 in der Fassung und Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2/2008
SächslmSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz–Zuständigkeitsverordnung) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)
SächsVAwS	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 615, ber. S. 913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. v. 30. Juli 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), ), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

#### VwV Kostenfestlegung 2013

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. Nr. 46/2012 S. 1324)